

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 287/08 B**

L 3 U 197/07 (Bayerisches LSG)  
S 20 U 761/02 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,  
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird  
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen. Die vom Kläger angestrebte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kläger mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) durchdringen könnte. Der Kläger hat diese nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechend begründet. Aber auch für eine durch einen zugelassenen Bevollmächtigten eingelegte Beschwerde wäre nicht ersichtlich, dass einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe mit Aussicht auf Erfolg gerügt werden könnte.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Beschwerde ist unzulässig, da der Kläger diese nicht in der gesetzlich bestimmten Form eingelegt hat.
- 3 Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG idF des Gesetzes zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 (BGBl I 4444) müssen sich die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Gemäß § 73 Abs 4 Satz 2 SGG sind als Bevollmächtigte insbesondere die in Abs 2 Satz 1 der Vorschrift bezeichneten Personen (Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt) zugelassen. Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers entspricht dieser im SGG vorgeschriebenen Form nicht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

